

FAQ – Übersicht
unter Berücksichtigung von Anfragen zur Aufnahme, Beschulung, Förderung und Integration
von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine¹

Wie ist das Recht auf Schulbesuch unter Berücksichtigung des temporären Ruhens der Schulpflicht umzusetzen?

Das Recht auf Schulbesuch besteht für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine auch während des Ruhens der Schulpflicht.

Für Personen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) untergebracht sind, ruht die Schulpflicht in den ersten drei Monaten nach Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung.

Nach Verteilung auf oder Zuzug in die Landkreise und kreisfreien Städte ruht die Schulpflicht für einen Zeitraum von sechs Wochen (relevant u.a. bei privater Unterkunft).

Wie und wo erfolgt die Anmeldung an den Schulen?

Eine Anmeldung erfolgt direkt in der Schule in der unmittelbaren Nähe des Wohnortes bzw. in der Schule (bspw. Grundschulen), in deren Schulbezirk die Wohnung liegt. Unter dem Link: <https://schulen.brandenburg.de/suche> sind die Schulen (Region, Schulform) zu finden.

Für die Anmeldung an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft kann folgendes Formblatt (Anlage/Link einfügen) verwendet werden. Soll eine Schule in freier Trägerschaft besucht werden, wird mit dem jeweiligen Träger ein Vertrag geschlossen.

Kann eine Schülerin/ein Schüler ohne Nachweis einer Erstuntersuchung bzw. der schulärztlichen Untersuchung an der Schule aufgenommen werden?

a) Erstuntersuchung

Die Erstuntersuchung ist mit der schulärztlichen Untersuchung nicht gleichzusetzen, denn sie dient dazu, potentielle Infektionskrankheiten zu erkennen und den Impfschutz der Geflüchteten festzustellen². Geflüchteten, die privat untergebracht sind und damit weder über die Erstaufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) noch über eine Gemeinschaftsunterkunft verpflichtend medizinisch erstuntersucht werden, empfiehlt das MSGIV, sich freiwillig einer Erstuntersuchung zu unterziehen. Die Untersuchung kann in 30 Krankenhäusern des Landes durchgeführt werden:

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/teilnehmende_kliniken_erstuntersuchung_25.pdf

In § 19 Abs. 1 IfSG ist zudem vorgesehen, dass das Gesundheitsamt bezüglich der Tuberkulose Beratung und Untersuchung anbietet oder diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicherstellt. Seitens des MBSJ wird die Erstuntersuchung vor Schulaufnahme dringend empfohlen, jedoch ist vergleichend zur Regelung Masernpflicht³ zu beachten:

„Ein nicht erbrachter Nachweis hat keinen Einfluss auf die Schulpflicht und die Pflicht zum Besuch der Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben die Schule auch dann zu besuchen, wenn kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes erbracht wurde.“

Schulen sind gemäß § 36 Abs. 1 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Zu beachten sind hierbei der Rahmenhygieneplan Schule sowie die VV-Schulbetrieb. Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen einer ansteckenden Krankheit dürfen grundsätzlich nicht zum Unterricht erscheinen oder sind von der Schule unverzüglich abzuholen.

¹ Grundlage für diese FAQ-Liste bildet die Handreichung des MBSJ vom 25.03.2022.

² vgl. PM MSGIV v. 29.03.2022

³ vgl. RS 02/22

b) schulärztliche Untersuchung

Gemäß § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) muss vor der Erstaufnahme an einer Schule folgendes berücksichtigt werden:

„Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.“

Die schulärztliche Untersuchung bezieht sich insbesondere auf den altersgerechten körperlich-motorischen und geistigen Entwicklungsstand des Kindes sowie die Sprachentwicklung und wird von den zuständigen Gesundheitsämtern durchgeführt. Sollte die schulärztliche Untersuchung wegen kapazitärer Überlastung der Gesundheitsämter bzw. einer kurzfristigen Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in die Regionen aufgeschoben werden müssen, ist es im Ausnahmefall möglich, die schulärztliche Untersuchung zeitlich angemessen auch nach der vorläufigen Aufnahme in die Schule nachzuholen.

Wie erfolgt die Aufnahme in die Schule (allgemeine Grundlagen)?

Bei der Zuweisung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in die Bildungsangebote und Jahrgangsstufen sind das Alter, die bisherige Bildungsbiographie und die Sprachkenntnisse in deutscher Sprache zu berücksichtigen. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen Schulleiter/in, Erziehungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen - das bei Bedarf mit Unterstützung von sprachkundigen Personen stattfinden kann - lässt sich die Schulleitung Zeugnisse bzw. Bildungszertifikate vorlegen und erfragt bei Nichtvorlage derselben die bisher besuchte Jahrgangsstufe, die Sprachkenntnisse und ggf. den erworbenen Schulabschluss. Der Schulleiter entscheidet auf Grundlage des Gesprächs und der Aktenlage über die Zuordnung in den jeweiligen Bildungsgang und die Jahrgangsstufe sowie zusätzliche Bildungsangebote (Vorbereitungsgruppen, Förderkurse, muttersprachliche Angebote, Sprachfeststellungsprüfung).

Für die Aufnahme in die Schule ist ein Formblatt zu verwenden (Anlage/Link einfügen).

Die Schulaufnahme erfolgt unter Berücksichtigung personeller, schulorganisatorischer und sächlicher Kapazitäten. Sollte aus Kapazitätsgründen keine Aufnahme der geflüchteten Kinder und Jugendlichen möglich sein, informiert die Schulleitung die/den regional zuständige/n Schulleiterin/Schulrat, die/der die Aufnahme in eine andere Schule der Region prüft und zuweist

Für die Zeugnisanerkennung ist die Zeugnisanerkennungsstelle des Landes Brandenburg (ZAST) im Staatlichen Schulamt Cottbus zuständig⁴.

Unter welchen Bedingungen kann die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgen (Ü1)?

Stichtagsregelung gemäß BbgSchulG

Laut Stichtagsregelung werden alle Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig⁵. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern ebenfalls von der Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder, die in der Zeit nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August in der Schule aufgenommen werden. Gemäß § 51 Absatz 2 Brandenburgisches Schulgesetz können schulpflichtige Kinder durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und Beratung durch die Schule.

⁴ In diesem Kontext ist darauf zu verweisen, dass für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse die [Zeugnisanerkennungsstelle des Landes BB](https://schulamt.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.457919.de) (verortet beim StSchA CB) zuständig ist. Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse, Antragsformulare und Kontaktdaten finden Sie unter <https://schulamt.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.457919.de>.

⁵ gemäß § 37 BbgSchulG; vgl. PM MSGIV v. 29.03.2022

Unter welchen Bedingungen kann die Aufnahme in die Sekundarstufe I erfolgen?

Schülerinnen und Schüler werden i.d.R. in einer Klasse der ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechenden Jahrgangsstufe aufgenommen (Regelklasse). Ist die Vorbildung für die Aufnahme in eine dem Alter entsprechende Jahrgangsstufe insbesondere auf Grund einer fehlenden Dokumentation des bisherigen Bildungswegs zweifelhaft, kann die Teilnahme am Unterricht nach Anhörung der Eltern in der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe erfolgen, soweit damit nicht ein Übergang in die Primarstufe verbunden ist. Hierbei ist die pädagogische Situation in der aufnehmenden Klasse und der Altersunterschied zu berücksichtigen

Für die Aufnahme in einem Gymnasium und den damit verbundenen Bildungsweg der allgemeinen Hochschulreife ist es notwendig, dass ausreichende Deutsch-Kenntnisse vorhanden sind und zwei Fremdsprachen neben der deutschen Sprache belegt sind. Dabei kann eine Fremdsprache durch die Muttersprache Ukrainisch durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden.

Unter welchen Bedingungen kann eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 erfolgen?

Eine Aufnahme in Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für einen bereits erworbenen Hauptschulabschluss/eine bereits erworbene Berufsbildungsreife nachgewiesen werden. Der ukrainische Schulabschluss der Jahrgangsstufe 9 ist mit dem Hauptschulabschluss (Berufsbildungsreife) vergleichbar, bedarf aber einer formalen Anerkennung.

Kann ein Jugendlicher mit einem ukrainischen Schulabschluss eine Berufsausbildung in Deutschland aufnehmen.

Eine Aufnahme an einem Oberstufenzentrum (OSZ) erfolgt, wenn die Vollzeitschulpflicht von 10 Schulbesuchsjahren in Brandenburg erfüllt ist. Aufgrund des Schulsystems in der Ukraine (erster Schulabschluss nach der Jahrgangsstufe 9) kann eine Aufnahme an einem OSZ auch mit dem ersten Schulabschluss der Ukraine (nach 9 Schulbesuchsjahren) erfolgen. Die konkrete Aufnahme an einem Oberstufenzentrum und in einen entsprechenden Bildungsweg ist abhängig von Berufswunsch und der damit verbundenen Berufsausbildung. Voraussetzung für den Besuch der Berufsschule ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Eine konkrete Beratung erfolgt am Oberstufenzentrum.

Unter welchen Bedingungen kann die Aufnahme in die Sekundarstufe II erfolgen?

Bei Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe ist zwischen der Aufnahme in die Einführungs- und Qualifikationsphase zu unterscheiden.

Einführungsphase:

- Anerkennung des ukrainischen Schulabschlusses als Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse, die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges erforderlich sind, bis zum Ende der Einführungsphase zu erbringen.
- Belegung von Fremdsprachen
 - Nachweis zur Belegung von zwei Fremdsprachen
 - Nachweis zur Belegung einer Fremdsprache und Ersatz einer Fremdsprache durch Sprachfeststellungsprüfung in der Muttersprache (Ukrainisch), die auf der Grundlage § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung - EinglSchuV) am Beginn der Einführungsphase absolviert werden muss

- Nachweis zur Belegung einer Fremdsprache und Belegung einer neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase und Fortführung bis zum Ende der Qualifikationsphase

Qualifikationsphase

- Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse, die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges erforderlich sind (B1- oder B2-Kenntnisse sollten notwendig sein)
- Fremdsprachenregelung:
 - Nachweis zur Belegung von zwei Fremdsprachen
 - Nachweis zur Belegung einer Fremdsprache und Ersatz einer Fremdsprache durch Sprachfeststellungsprüfung in der Muttersprache (Ukrainisch), die auf der Grundlage § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung - EinglSchuV) am Beginn der Einführungsphase absolviert werden muss
 - Nachweis zur Belegung einer Fremdsprache und Belegung einer neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase und Fortführung bis zum Ende der Qualifikationsphase

Wie erfolgt die Feststellung des Sprachstandes in deutscher Sprache (Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache)?

Im ukrainischen Schulsystem wird ab der 3. Jahrgangsstufe vorrangig Englisch als Fremdsprache, aber auch Deutsch unterrichtet. Für die Feststellung des Sprachstandes ab der Sekundarstufe I können Diagnoseinstrumente im Rahmen des [Deutschen Sprachdiploms der KMK](#) genutzt werden.

Welche Möglichkeiten der Zeugnisanerkennung gibt es bzw. welche Möglichkeiten bestehen, wenn das Zeugnis nicht vorliegt?

Eine Zeugnisanerkennung ist notwendig bei

- Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10
- Aufnahme in berufliche Bildungsgänge
- Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

Bei noch nicht vorhandener Anerkennung aus zeitlichen Gründen ist eine Aufnahme unter Vorbehalt aufgrund der Selbstauskunft nach Anhörung der Eltern möglich.

Sofern keine Zeugnisse vorhanden sind (bspw. auf Flucht verloren gegangen), ist zu überprüfen, welche Möglichkeiten für die Betroffenen bestehen, einen Nachweis über die ukrainischen Bildungsbehörden zu erhalten.

Wie erfolgt die Beschulung in Brandenburg?

Die Aufnahme von ukrainischen Kindern und Jugendlichen erfolgt in die Regelklassen. Bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler entsprechende Fördermaßnahmen:

- **Vorbereitungsgruppe** → Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen dient vorwiegend dem intensiven Erlernen der deutschen Sprache, der Alphabetisierung und der Vorbereitung auf die vollständige Teilnahme am Regelunterricht.
- **Förderkurs** → Der Unterricht in Förderkursen dient in der Regel der Weiterentwicklung deutscher Sprachkenntnisse. Darüber hinaus kann dieser Unterricht nach entsprechenden Lernfortschritten in der deutschen Sprache auch genutzt werden, um fehlende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern auszugleichen.

Die Schulleitungen entscheiden unter Berücksichtigung der personellen und schulorganisatorischen Ressourcen eigenständig über die zeitliche Verankerung der Vorbereitungsgruppe und der Förderkurse in den Tagesablauf der Schule. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich ggf. um schulübergreifende Angebote handelt und somit die Gewährleistung des Schülerverkehrs zu berücksichtigen ist.

Welche Ferienregelung gilt, da das Schuljahr in der Ukraine mit dem 31. Mai endet?

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Brandenburg gilt die Umsetzung der Schulpflicht in Brandenburg. Daher gelten auch die Ferienregelungen in Brandenburg und das Schuljahr 2021/2022 endet mit dem letzten Schultag am 6. Juli 2022.

Kann durch die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht oder Online-Unterricht der Ukraine die Schulpflicht erfüllt werden?

Das Erlernen der deutschen Sprache und die Integration in das deutsche Schulsystem hat bei der Aufnahme der ukrainischen Kinder Priorität. Der Online-Unterricht der ukrainischen Seite (nach ukrainischen Vorgaben und/oder mit ukrainischen Lehrwerken) ist dabei als flankierende bzw. additive Maßnahme zu betrachten. Eine Erfüllung der Schulpflicht ist damit nicht möglich. Für die Umsetzung der Schulpflicht ist eine Aufnahme in die Schule notwendig. Für die ukrainischen Kinder besteht die Möglichkeit, an muttersprachlichen Angeboten teilzunehmen. Bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 können diese pädagogischen Angebote auf 20 Unterrichtsstunden pro Woche erweitert werden. Bei Bedarf, also nach Ablauf des Ruhens der Schulpflicht, kann dieses pädagogische Angebot als Ersatzangebot zeitlich befristet bis zum Ende des Schuljahres für eine Befreiung von der Schulpflicht durch das staatliche Schulamt genutzt werden. Wenn der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit gegeben wird, am ukrainischen Online-Unterricht teilzunehmen, ist diese Ausnahmeregelung zumindest für eine Übergangszeit (bis zum Ende des laufenden Schuljahres) auch für die Schülerinnen und Schüler, deren Schulpflicht nicht mehr ruht, im Rahmen einer zeitlich befristeten Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch durch das zuständige staatliche Schulamt denkbar .

Wie kommen die Kinder zur Schule?

Regelungen zum Schülerverkehr liegen in Verantwortung des Trägers der Schülerbeförderung, der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Können die ukrainischen Kinder am Schulessen teilnehmen?

Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können (vgl. § 113 BbgSchulG).

Wie werden Kinder und Jugendliche mit Unterstützungs- und Förderbedarfen in Brandenburg beschult?

Die ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungs-/Förderbedarfen melden sich zunächst gemäß der Handreichung (*Schulpflicht, Aufnahme, Beschulung, Förderung und Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern*) an der regional zuständigen Grundschule, einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einer beruflichen Schule an bzw. wenden sich an einen freien Träger.

a) Prioritär sollen die ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungs-/Förderbedarfen in den allgemeinbildenden Schulen im Gemeinsamen Unterricht bzw. im Gemeinsamen Lernen aufgenommen werden.

Hierbei wird es sich vorrangig um Schülerinnen und Schüler handeln, bei denen eine Unterstützung im Lernen oder in der emotionalen-sozialen Entwicklung vermutet wird.

Wird bereits bei der Anmeldung durch die Schulleitung ein besonderer Unterstützungs-/Förderbedarf vermutet, erfolgen ggf. weitere Abstimmungen mit dem Staatlichen Schulamt zur Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen.

b) Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungs-/Förderbedarfen können im Einzelfall im Schuljahr 2021/22 in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt an einer Förderschule aufgenommen werden.

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Förderschule erfolgt nach Antrag oder Anhörung der Eltern, unter Berücksichtigung des elterlichen Wunsches, durch ein Schreiben des zuständigen Staatlichen Schulamtes unter der Bedingung, dass sich der vermutete sonderpädagogische Förderbedarf nach Abschluss des unverzüglich einzuleitenden sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens bestätigt.

Anhand der im Formblatt zum Beratungsgespräch festgehaltenen Unterstützungsbedarfe begleitet und unterstützt das regional zuständige Staatliche Schulamt die Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen.

Schülerinnen und Schüler mit vermuteten Unterstützungs-/Förderbedarfen insbesondere in den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ können an den folgenden regionalen Standorten aufgenommen werden:

- Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule, Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Sehen" in Königs Wusterhausen
- Wilhelm-von-Türk-Schule Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Hören" und "Sprache" Potsdam
- Bauhausschule Grund- und Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der "körperlich motorischen Entwicklung" in Cottbus

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit vermuteten Unterstützungs-/Förderbedarfen im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit schwerer Mehrfachbehinderung können durch das zuständige staatliche Schulamt, an einer der Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufgenommen werden.

Zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler kann der Einsatz ukrainischer Fachkräfte in den Schulen erfolgen.

Unter welchen Voraussetzungen können ukrainische Lehrkräfte ins Schulsystem des Landes eingestellt werden?

Bewerbungen von ukrainischen Lehrkräften oder sonstigem pädagogischen Personal sind ausdrücklich erwünscht. Bei der Einstellung in den Schuldienst ist zu unterscheiden, ob es sich um

- Lehrkräfte
- Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht oder
- sonstiges pädagogisches Personal (u. a. zu geringe deutsche Sprachkenntnisse) handelt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Einstellung in den Schuldienst von ukrainischen LK vorliegen?

Ukrainische **Lehrkräfte** mit hinreichenden Deutschkenntnissen bewerben sich online unter:

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/mbjs/mbjs/bov/index>,

Folgende Nachweise/Dateien werden benötigt:

- Arbeitserlaubnis (oder bis zum Vorliegen des Titels eine Fiktionsbescheinigung)
- Lebenslauf
- Masernimpfschutz
- Personalausweis (Kopie eines amtlichen Identifikationsnachweises)

- Abschlusszeugnisse (Sofern möglich - sonst Glaubhaftmachung der erforderlichen Qualifikation durch Erklärung zur Ausbildung und bisherigen Beschäftigung, soweit möglich gestützt durch (digitale) Dokumente) – eine höhere Eingruppierung als in Entgeltgruppe 10 TV-L setzt einen Nachweis der Qualifikation voraus; eine rückwirkende (korrigierende) Höhergruppierung erfolgt bei späterer Nachweiserbringung.
- Sprachkenntnisse

Darüber hinaus werden bei der Einstellung noch folgende Nachweise/Erklärungen erforderlich:

- Erweitertes Führungszeugnis (bei Einstellungen im Vertretungsbudget auch Anforderung von Amts wegen)
- Selbstauskunftsbogen zu Vorstrafen/anhängige Strafverfahren
- Belehrung und Erklärung zur Verfassungstreue
- Erklärung zur Festlegung der Stufenzuordnung (einschlägige/förderliche Vorbeschäftigungszeiten)

Für Lehrkräfte, die an Schulen in freier Trägerschaft eingesetzt werden sollen, sind die o. g. Ausführungen bezüglich der Beantragung bzw. Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bewerbungen **als sonstiges pädagogisches Personal** erfolgen unmittelbar in den staatlichen Schulämtern, <https://mbjs.brandenburg.de/wir-ueber-uns/nachgeordnete-behoerden-und-einrichtungen/staatliche-schulaemter-schulaufsicht.html>.

- Es werden dieselben Nachweise wie für die Lehrkräfte benötigt. Die Eingruppierung liegt je nach Abschluss in den Entgeltgruppen S 8a TV-L oder S 8b TV-L.

Können Räume außerhalb von Schule genutzt werden?

Da die Dynamik der Flüchtlingsbewegung sehr flexibel ist, sind lösungsorientierte Maßnahmen in Abstimmung zwischen Schulen, Schulträgern und StSchÄ erforderlich, um die Beschulung und Betreuung geflüchteter Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Dabei sind seitens der Schulträger rechtliche Vorgaben, u.a. der VV Schulbetrieb zu berücksichtigen. Dazu zählen die Vorgaben zur Raumausstattung⁶ - Nachweis von Fläche und Luftraum, Tageslicht und Beleuchtung, Ausstattung, Akustik und Lärmpegel - sowie die Vorgaben zu Raumtemperaturen⁷.

Grundlegende Voraussetzungen zur Nutzung von Räumen außerhalb der Schule sind die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen, die dem Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren dienen (z. B. Brandschutz, Versicherungsschutz).

Für Träger freier Schulen ist die Nutzung weiterer Räumlichkeiten genehmigungspflichtig.

Welche Informationen sind auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg verfügbar?

Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg hat auf dem Bildungsserver eine Reihe von Medienangeboten und Materialien zur Verfügung gestellt.

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ukraine-informationen-fuer-unterricht-und-schule>

⁶ gem. Ziffer 26 VV Schulbetrieb

⁷ gem. Ziffer 27 VV Schulbetrieb